

Rücks berechtigter angefallener Gemeindeglieder ist für die, seinem Grundbesitze anhängenden Theilnehmungsrechte auf Auseinandersetzung anzutragen befugt.

§. 95.

Bei Gemeindeplätzen und Lehden, welche einer bestimmten Kommune nicht in Lehn gereicht und welche von dieser und der Guts- oder Gerichtsherrschaft gemeinschaftlich zur Trift benutzt worden sind, wird angenommen, daß das Eigenthum zur einen Hälfte der Guts- oder Gerichtsherrschaft, zur andern Hälfte der Gemeinde zustehe. Wenn dagegen durch Vertrag, Verjährung oder rechtskräftige Entscheidung ein anderer Maßstab der Vertheilung festgesetzt oder die Gemeinde im ausschließenden Besitze des Grundes und Bodens gewesen und die Triftgerechtigkeit der Kammer- und Rittergutherrschaft nur als Dienstbarkeit ausgeübt worden ist, so behält es dabei sein Bewenden.

In Fällen, wo das von der Gemeinde behauptete ausschließende Eigenthum der Guts- oder Gerichtsherrschaft gegenüber nicht sofort dargethan werden kann, ist die Gemeinheitsheilung einzuweisen und die rechtliche Ausführung über das Eigenthumsverhältniß einzuleiten. (vergl. §. 150.)

§. 96.

Mehrere oder auch alle Gemeindeglieder können sich zu einem solchen Antrage vereinigen, entweder so, daß Jeder von ihnen seinen besondern Antheil zu abgesonderter Benutzung verlangt, oder so, daß mehrere Interessenten, die unter sich in Gemeinschaft bleiben wollen, auf Auseinandersetzung mit den Uebrigen antragen.

§. 97.

Der Antrag auf Gemeinheitsaufhebung kann nicht nur in Rücksicht aller, einer gemeinschaftlichen Benutzung unterworfenen Gegenstände, sondern auch in Bezug auf einzelne derselben gemacht werden, so daß rücksichtlich der nach der Theilung verbleibenden übrigen die Gemeinschaft fortbesteht. Jedoch muß das einzeln abzutheilende Grundstück wenigstens so groß sein, daß von der Hälfte der Gemeindeglieder Jedes mindestens 10 Quadratrußen Land erhält, wie §. 101 weiter bestimmt ist.

§. 98.

Verträge, Subskate, Verjährung können den Antrag auf Auseinandersetzung einer Gemeinschaft nicht ausschließen.

Ist die Gemeinschaft durch eine letzte Willensverordnung begründet und für alle Zeiten festgesetzt worden, so kann sie nur dann aufgehoben werden, wenn wegen eingetretener Veränderung in den Verhältnissen und Umständen die Absicht des Testators nicht mehr erreicht werden kann.